

Erklärung zum Elterneinkommen

Bitte graue Felder ausfüllen und Hinweise beachten.

Angaben zum Kind

Name des Kindes	
Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Wieviertes Kind der Familie mit Kindergeldanspruch	
Anzahl der Geschwisterkinder	

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Angaben zum Vater/Personensorgeberechtigten

Name	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
PLZ	
Ort	

Angaben zur Mutter/Personensorgeberechtigten

Name	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
PLZ	
Ort	

Hinweise zur Erklärung des Elterneinkommens

Das Elterneinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

Zum Elterneinkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Von dem Elterneinkommen sind abzusetzen: auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

Selbstauskunft

Angaben zum Kind

Name des Kindes	
Vorname des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	

(Bitte graue Felder ausfüllen.)

Einkommen/Einkünfte (monatlich)	Vater	Mutter
Monatliches Nettoeinkommen		
Sonstige(s) Einkommen/Einkünfte		

(Bitte graue Felder ausfüllen.)

Ich/Wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten